

Unterricht von Kindern beruflich Reisender

in der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung
vom 21. Juli 2025 (700-0002#2025/0001-0901 9423B)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend vom 22. März 2002 (944 B – Tgb.Nr. 4936/01) - GAmtsbl. S. 300; Amtsbl. 2022 S. 130 -, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2022 - Amtsbl. S. 130 -

Inhaltsübersicht

- 1 Vorbemerkung
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Pflichten der Schulen
 - 3.1 Stammschulen
 - 3.2 Schulen während der Reisezeit (Stützpunktschulen)
- 4 Lernmanagementsystem “Digitales Lernen unterwegs” (DigLu) für Kinder beruflich Reisender
- 5 Bereichslehrkräfte
 - 5.1 Beauftragung
 - 5.2 Aufgaben
- 6 Pflichten der Eltern
- 7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler
- 8 Einzelbestimmungen
- 9 Inkrafttreten

1 Vorbemerkung

Die schulische Situation der Kinder von beruflich Reisenden ist besonderen Bedingungen unterworfen: Die Schülerinnen und Schüler besuchen während der Reisezeit verschiedene Schulen und haben herausfordernde Lernbedingungen. Ihre sozialen Kontakte zu den Mitschülerinnen und Mitschülern und zum Umfeld wechseln häufig.

Eltern und Schule begleiten deshalb die Entwicklung dieser Schülerinnen und Schüler mit besonderer Aufmerksamkeit und Verantwortung, um ihnen die bestmöglichen Lernbedingungen zu schaffen. Unterstützt wird dies durch das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem "Digitales Lernen unterwegs" (DigLu). DigLu ist ein für Kinder beruflich Reisender entwickeltes digitales onlinebasiertes Lernmanagementsystem mit integrierter Stammdatenverwaltung. Es ist auf ihre besonderen Bedingungen und individuellen Bedarfe ausgerichtet und unterstützt ihr Lernen nachhaltig, um Kontinuität zu gewährleisten.

2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben, deren Eltern beruflich Reisende sind und die ihre Eltern auf der Reise begleiten.

Kinder beruflich Reisender sind insbesondere Kinder aus Schaustellerfamilien, von Zirkusangehörigen und von Puppenspielerinnen und Puppenspielern, sowie Kinder deren Eltern in den Bereichen ambulanter Handel, Binnenschifffahrt, und mobile Scherenschleifung arbeiten. Kennzeichnend für diese Kinder und Jugendlichen ist, dass deren Eltern häufig ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 Gewerbeordnung ausüben oder als ständiges Personal mitreisen.

Das bedeutet für Kinder beruflich Reisender,

- dass sie mit ihrer Familie als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft in Deutschland oder teilweise im europäischen Ausland reisen,
- dass sie oft nur wenige Tage bis hin zu einigen Wochen an einem Ort verweilen,

- dass sie in der Regel keinen oder nur in der Zeit, in der üblicherweise keine Märkte, Jahrmärkte und Volksfeste stattfinden einen festen bzw. regelmäßigen Aufenthaltsort haben.

Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit der Eltern ist, dass diese nur an wechselnden Orten stattfinden kann und damit zwingend mit der Reise verbunden ist. Dieses Wesensmerkmal ist nicht gegeben bei Reisen aus beruflichem Anlass (z. B. Journalismus, Geschäftsreisen).

Für Kinder beruflich Reisender im Sinne dieser Vorschrift gelten die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sind daher schulpflichtig, können aber ihre Schulpflicht auch durch den Besuch von Schulen in anderen Ländern erfüllen.

- 2.2 Der Schulbesuch gliedert sich in der Regel in den längerfristigen Besuch der Stammschule (Schule am Wohnsitz, Schule im Winterquartier) und in den Besuch wechselnder Schulen (Stützpunktschulen) während der Reisezeit. Stützpunktschulen sind in der Regel die dem Aufenthaltsort nächst gelegene Schule, die den entsprechenden Bildungsgang anbietet.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern, die dort schulbesuchs-pflichtig sind oder dort eine Schule besuchen, werden nach ihren mitgeführten Unterlagen und nach den Eintragungen in DigLu unterrichtet.
- 2.4 In besonderen Fällen regelt die Schulbehörde den Schulbesuch (z. B. bei Anfragen auf Urlaub im Januar/ Februar).
- 2.5 An Reisetagen findet kein Schulbesuch statt.

3 Pflichten der Schulen

3.1 Stammschulen

- 3.1.1 Jedes Kind beruflich Reisender ist einer Stammschule zugeordnet.

Die Eltern melden ihr Kind gemäß § 10 Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen an der zuständigen Grundschule, in deren Einzugsbereich der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder das Winterquartier der Familie liegt bzw. an einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 10 Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien,

Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) an. Diese Schule ist die Stammschule der Schülerin oder des Schülers.

Im Fall eines Schullaufbahnwechsels wird die aufnehmende Schule Stammschule. Für reisende Kinder ohne dauerhaftes Winterquartier benennt die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Eltern und der Bereichslehrkraft die Stammschule.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen gemäß § 59a Schulgesetz (SchulG) eine Förderschule oder den inklusiven Unterricht. Diese Schule wird als Stammschule seitens der Schulaufsicht bestimmt.

Die Stammschule berät die Eltern bei der Wahl der weiterführenden Schule.

Bei dauerhaftem Wohnortwechsel erfolgt ein Wechsel der Stammschule. Ist unklar, ob ein reisendes Kind eine Stammschule hat, klärt die zuständige Bereichslehrkraft in Abstimmung mit der Schulaufsicht durch länderübergreifende Rückfragen die Zuordnung zu einer geeigneten Schule.

- 3.1.2 Die Stammschule ist verantwortlich für die organisatorische und pädagogische Begleitung der Schülerin oder des Schülers während des Bildungswegs. Sie ist verpflichtet, das vom fachlich zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen und sich dort zu registrieren.

Die Eltern werden bei der Anmeldung an der Schule über das zu nutzende digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) informiert.

- 3.1.3 Die Klassenleitung der Stammschule ist verantwortlich für die schulische Vorbereitung der Reisezeit. Sie erstellt den individuellen Lern- und Förderplan für die Reisezeit im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) (Primarstufe: Deutsch, Sachunterricht, Mathematik, Sekundarstufe I: Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, ggf. weiteres Fach wie 2. Fremdsprache, Wahlpflichtfach im gymnasialen Bildungsgang zusätzlich eine Naturwissenschaft ab Klasse 9), hält Kontakt mit den Eltern und ist Ansprechperson für die auf der Reise besuchten Schulen. Die Klassenleitung überprüft die Dokumentation des Lern- und Leistungsstandes während der Reise in dem digitalen onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu).

- 3.1.4 Die Zeugniserstellung obliegt der Stammschule. Die Eintragungen im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) bilden hierfür die Grundlage. Bei der Leistungsbeurteilung sind die besonderen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Hausaufgaben und die Leistungskontrollen. Die Halbjahres- und Jahreszeugnisse können an der Schule abgeholt oder an die Kontaktadresse der Eltern geschickt werden.
- 3.1.5 Die Stammschule ergreift während des längerfristigen Schulbesuchs geeignete Fördermaßnahmen, um die während der Reisezeit eventuell entstandenen Lernrückstände nach Möglichkeit auszugleichen. Insbesondere für diese Schülerinnen und Schüler ist die Entwicklung und Förderung des eigenverantwortlichen Lernens und Arbeitens von Bedeutung.
- 3.1.6 Die Schulen sind verpflichtet, mit der für die Kinder beruflich Reisender zuständigen Bereichslehrkraft zusammenzuarbeiten.

3.2 Schulen während der Reisezeit (Stützpunktschulen)

- 3.2.1 Die während der Reisezeit besuchten Schulen sind Stützpunktschulen und als solche verpflichtet, das vom fachlich zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellte digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen und sich zu registrieren.
- 3.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, gemäß § 5 Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen soll das zuständige Förder- und Beratungszentrum zur Beratung und Unterstützung beteiligt werden.
- 3.2.3 Die Stützpunktschulen weisen die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu, die der besuchten Klassenstufe und dem Bildungsgang der Stammschule entsprechen. Die Lehrkräfte der Schule unterrichten die Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Lernplan. Sie dokumentieren die Lern- und Leistungsentwicklung im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) spätestens 14 Tage nach Abreise der Schülerin oder des Schülers.
- 3.2.4 Die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Eintragungen in das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) liegt bei den Klassenleitungen in Abstimmung mit der Schulleitung.

- 3.2.5 Bei den Hausaufgaben und den Leistungsfeststellungen sind die besonderen Lebensumstände der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Im Unterricht ist insbesondere das eigenverantwortliche Lernen und Arbeiten zu unterstützen. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, bei Bedarf auch an sonderpädagogischen, soll ermöglicht werden.
- 3.2.6 Die Stützpunktschulen geben zeitnah nach Abreise Hinweise für die Weiterarbeit in der nächsten Schule im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) und kündigen, sofern die Information vorliegt, den Schulbesuch der nächsten Stützpunktschule oder der Bereichslehrkraft an.
- 3.2.7 Die Stützpunktschulen sind verpflichtet mit der für die Kinder beruflich Reisender zuständigen Bereichslehrkraft zusammenzuarbeiten.

4 Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“ (DigLu) für Kinder beruflich Reisender

Die Kinder beruflich Reisender, ihre Eltern und die zuständigen Lehrkräfte sind verpflichtet, das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“ (DigLu) für Kinder beruflich Reisender zu nutzen. Der Schulbesuch, die erarbeiteten Unterrichtsinhalte, die Ergebnisse der Leistungsfeststellungen und individuellen Lernpläne für die Reise sind in dem integrierten digitalen Schultagebuch zu dokumentieren. Für eine geschützte Information und Kommunikation bietet das Lernmanagementsystem DigLu entsprechende Funktionalitäten.

5 Bereichslehrkräfte

5.1 Beauftragung

- 5.1.1 Die Bereichslehrkräfte werden vom für Bildung zuständigen Ministerium beauftragt.
- 5.1.2 Einer der Bereichslehrkräfte werden die Aufgaben einer DigLu-Trainerin oder eines DigLu-Trainers übertragen. Diese ist zentrale Ansprechperson für alle im eigenen Land aufkommenden Fragen und Probleme im Zusammenhang mit dem digitalen Lernmanagementsystem „DigLu – Digitales Lernen unterwegs“.

5.2 Aufgaben

- 5.2.1 Die Bereichslehrkräfte beraten die Eltern und die Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch und zur Schullaufbahn. Ebenso unterstützen die Bereichslehrkräfte die Eltern und die Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystems (DigLu).
- 5.2.2 Die Bereichslehrkräfte beraten Lehrkräfte und Schulpersonal der Stamm- und Stützpunktschulen zur besonderen Lern- und Lebenssituation der Kinder beruflich Reisender und bei der Erstellung von Lern- oder Förderplänen, bei der Leistungsfeststellung und -beurteilung, sowie bei der Nutzung des digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystems (DigLu).
- 5.2.3 Die Bereichslehrkräfte unterstützen auch, wenn das Kind Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung oder einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Sie nennen den Eltern Ansprechpersonen bei der Schulbehörde oder beim zuständigen Förder- und Beratungszentrum.
- 5.2.4 Die Bereichslehrkräfte unterstützen beim regelmäßigen Schulbesuch und beim Wechsel der Schülerinnen und Schüler an andere Schulen bzw. in die Zuständigkeitsbereiche anderer Bereichslehrkräfte während der Reisezeit.
Die Bereichslehrkräfte stehen in Kontakt zur Stammschule und den Stützpunktschulen.
- 5.2.5 Die Bereichslehrkräfte tragen zu einer gelingenden Kommunikation sowie einer lösungsorientierten Intervention aller am Bildungsweg Beteiligten bei.
- 5.2.6 Die Bereichslehrkräfte stehen in regelmäßigm Austausch miteinander und arbeiten eng mit der DigLu-Trainerin oder dem DigLu-Trainer zusammen.

6 Pflichten der Eltern

Die Eltern sind im besonderen Maße verpflichtet, für den möglichst regelmäßigen Schulbesuch und die Lernfortschritte ihrer Kinder Sorge zu tragen. Sie halten Kontakt mit der Klassenleitung der Stammschule. Sie nutzen das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu), achten auf dessen Pflege und das Mitführen der vorhandenen DigLu Card sowie weiterer vorhandener Lern- und Unterrichtsmaterialien.

Sie unterrichten die Stammschule frühzeitig über Beginn und Ende der Reisezeit und teilen den Schulen auf der Reise die jeweilige Aufenthaltsdauer am Schulort mit. Die Eltern hinterlassen bei der Stammschule eine Kontaktmöglichkeit, um sie während der Reisezeit erreichen zu können.

7 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch und zur aktiven Teilnahme am Unterricht verpflichtet, auch in den Fächern, die nicht in den individuellen Lern- und Förderplan aufgenommen sind. Sie sind verpflichtet, das digitale onlinebasierte Lernmanagementsystem (DigLu) zu nutzen.

Wegen der häufig wechselnden Schulorte haben sie eine besondere Verantwortung für ihr eigenes Lernen.

8 Einzelbestimmungen

- 8.1 Da die Einschulung bzw. der Übergang in die Sekundarstufe I in der Regel während der Reisezeit stattfindet, ist die Angabe einer Kontaktmöglichkeit bei der Stammschule besonders wichtig.
- 8.2 Grundschulkinder können je nach Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem Träger des Angebots an Betreuungsmaßnahmen teilnehmen.
- 8.2 Die Teilnahme an Ganztagsangeboten soll sowohl bei der Stammschule als auch während der Reisezeit ermöglicht werden. Bei der Stammschule zählen diese Schülerinnen und Schüler mit, sofern sie für das Ganztagsangebot angemeldet werden.
- 8.3 Praktika können abweichend von der Verwaltungsvorschrift „Erkundungen und Praktika an allgemeinbildenden Schulen“ vom 9. Oktober 2000 (GAMtsbl. S. 737) in der jeweils gültigen Fassung im elterlichen Betrieb abgeleistet werden. Die ausgeführten Tätigkeiten sind im digitalen onlinebasierten Lernmanagementsystem (DigLu) zu dokumentieren.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.